Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 35 (1945)

Heft: 22: Impressum

Artikel: Ferien für die Bäuerin

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-645805

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch











grosses Arbeitspensum zu bewältigen, wie die Landfrau, deren Tagwerk beim Morgengrauen beginnt und meist erst spät in gleich streng hat. Am Anfang meiner Ehe der Nacht endet. Verantwortlich für die vielen Geschäfte der Viehfütterung, des Hofes und der Küche, arbeitet sie während des Tages in fast allen Fällen noch auf dem Felde mit. Die Zeiten der verhältnismässigen Ruhe und die Stunden der Musse sind für die Bäuerin recht rar, da es ja praktisch in der Landwirtschaft keine Zeit gibt, in der es nicht alle Hände voll zu tun gäbe. So ist es eigentlich ganz selbstverständlich, dass sich der Schweizerische Landfrauenbund mit der Frage beschäftigt, wie man auch den überbeanspruchten Bäuerinnen zu einigen Ferientagen verhelfen könnte. Selbstverständlich handelt es sich hier um ein besonderes Problem, weil eben eine gute Bäuerin das Herz des Heimwesens ist und nur in den seltensten Fällen

Es soll hier einigen Landfrauen selber Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Problem der Ferienbeschaffung für die Räuerin zu äussern.

vertretungsweise ersetzt werden kann.

Kaum eine Frau hat täglich ein so 1 Eine Bäuerin aus Gstaad: «Manche Bäuerinnen haben Ferien weniger nötiger, als andere, weil es nicht jede Landfrau war ich allerdings auch stark belastet, heute finde ich Erholung genug, wenn ich am Nachmittag Strümpfe stopfen darf. Wir Bäuerinnen sind ja nicht wie die Mädchen in den Fabriken, die ständig im Raum sein müssen und auch viel von ihrer Freizeit noch drinnen verbringen. Wir haben Abwechslung, gesunde Arbeit und Sonne. Was wollen wir dann noch

> 2 Eine Bauersfrau aus Gümligen bei Bern: Sie hatte noch nie Gelegenheit, Ferien zu machen und glaubt auch nicht, dass dies für sie als Frau eines Kleinbauern in Frage käme. Es sei denn, dass der Landfrauenverein vielleicht für einige Zeit unentgeltlich eine Aushilfskraft zur Verfügung stellen würde. In einem solchen die in einem fernen «Stöckli» ihren Le-Falle würde sie zu ihrer Mutter reisen, bensabend verbringt. Zu Hause einige Tage der Ruhe einschalten, ginge wohl nicht gut, weil man ja dann zuschauen (Pressbild Bern) müsste, wie die anderen arbeiten.

Werien für die Bäuerin

3 Zwischen Gstaad und Saanen: «Ich habe nur einmal in meinem Leben - am Anfang meiner Ehe - Ferien gehabt. Da durfte ich für einige Tage zu meiner früheren Herrschaft gehen. Von einer Bewegung für Bäuerinnenferien hatte ich bis jetzt keine Ahnung. Nur sollte es nicht so lange gehen, bis es so weit ist, weil es viele Bäuerinnen gibt, die Ferien bitter nötig haben. Für mich ist es ja vielleicht schon zu spät, obwohl ich auch gern ein-

4 Diese Bäuerin aus Gstaad hat schon von der Bestrebung gehört und findet sie recht vernünftig, weil es eben besser ist, vorzubeugen, als nachher lange Doktorrechnungen zu bezahlen. Sogar eine Maschine muss sich erholen und revidiert werden. Ohne Ferien wird man leicht ar-

beitsmüde und beginnt zu «giftelen». Nach einer kurzen Erholungspause würde die Arbeit wieder viel fröhlicher aufgenommen werden

5 Eine Bäuerin bei Erlenbach: «Ich habe erst kürzlich geheiratet. Vorläufig gibt es Arbeit über Arbeit. Ich freue mich darüber und habe bis jetzt nur wenig Verlangen nach Ferien. Das kommt vielleicht erst später.»

6 Und nun die Stimme eines jungen Landwirtes: «Ja, wir kämpfen schon lange für die Freizeit. Vor dem Kriege hatten die Bauern in Deutschland den ganzen Samstag frei. Im Anfang glaubte man auch, dass es nicht ginge, trotzdem es dann später doch möglich war. Auch bei uns wird eine Verbesserung kommen, weil sie eben unbedingt notwendig ist.

Genau so ist es mit den Bäuerinnen. Jeder Mensch muss sich doch erholen. Sogar die Maschine braucht gelegentlich Ruhe, und man begreift auch, dass man sie ölen muss, wenn sie heiss gelaufen ist und aussetzt. Dasselbe gilt doch wohl auch für die Menschen. Ferien wird es allerdings erst nach dem Kriege geben können. Dass wir heute in der Landwirtschaft auf Hochtouren laufen müssen, ist jedem klar. Aber wenn nach dem Kriege die Ernährungslage wieder besser ist, wollen wir daran denken und uns dafür einsetzen, dass auch die Landbevölkerung zu Ferien und Freizeit kommt.»

? «Noch bin ich jung und habe doch schon alle Hände voll zu tun. Mein Tagewerk beginnt bei der Morgendämmerung und endet spät am Abend. Die Idee, dass auch Bäuerinnen Ferien machen sollen, finde ich sehr gut, befürchte aber, dass sich auch dieser Gedanke im Sande verlaufen wird, wie schon so vieles andere. Wenn ich heute des Abends totmüde ins

Bett sinke, frage ich mich manchmal, wie es erst sein wird, wenn Kinder da sind. Es wird natürlich immer schwer sein, eine Bäuerin, welche auf ihrem Hof über alles Bescheid weiss, zu ersetzen. Aber wenn man krank würde, müsste es ja auch irgendwie gehen», sagte eine junge Bäuerin aus der Ostschweiz.

8 Diese Bäuerin auf dem Bundesplatz in Bern findet die Idee an sich recht gut, bezweifelt aber, dass viele Landfrauen wirklich ernsthaft Ferien wollen. Sie könnten ihr Heim nicht verlassen, weil sie Kinder haben und viele Dinge auf ihrem Hof kennen, in welche sich eine Aushilfskraft erst mühsam einarbeiten könnte. Sie sind unentbehrlich und bekämen Gewissensbisse, wenn sie in die Ferien gingen. Sie selbst glaubt aber doch, dass man gerade in diesen Fällen mit guten und genügenden Aushilfen einspringen sollte, weil ja gerade jene «unentbehrlichen» Bäuerinnen die Ferien am nötigsten haben.





den in der Gerichtssatzung von Wil schriftlich niedergelegten Regeln, welche Straf- und Prozessrecht, Vorschriften über Pfändung, Eid, Appellation usw. enthalten. Das Privatrecht fehlt fast vollständig, in dieser Beziehung kam fast ausschliesslich Stadtrecht zur Anwendung. Der Gerichtssitz war im Dorfe Grosshöchstetten; hier befand sich auch das Herrschaftsgefängnis, welches originelle Gebäude in den 1820er Jahren leider einem Geschäftshaus weichen musste.

Aus dieser Ordnung sehen wir, dass hier nicht etwa ein 'tyrannischer Zwingherr', wie man etwa noch im Volke glaubt, nach Willkür über seine Herrschaftsangehörigen verfügte und regierte. Alles nahm seinen geordneten Gang. Das Gericht urteilte nach dem im Volke selbst verwurzelten Recht. Vor ihm hatte selbst der «Oberherr» in eigener Sache zu erscheinen. Schliesslich war bei allfälligen Uebergriffen die Möglichkeit gegeben, Schutz und Rat bei der Obrigkeit in Bern zu suchen.

Mit dem Untergang des alten Bern, im Jahre 1798, fand auch die ganze Herrlichkeit der Herrschaft Wil ihr Ende. Der letzte Herrschaftsherr, Gabriel Friedrich Frisching, dem die Bevölkerung noch lange eine gute Erinnerung bewahrte, verkaufte Schloss und Domäne Wil an Rudolf Kirchberger, die Wälder, Zehnten und Bodenzinsen an Bauern und Privatpersonen, und die Herrschafts- und Kollaturrechte an der Kirche zu Schlosswil an den Staat Bern.

Die Helvetik teilte vorerst das Gebiet des heutigen Amtsbezirks Konolfingen den Distrikten Höchstetten und Steffisburg zu, worauf dann in der Vermittlungsakte von 1803 der

Amtsbezirk Konolfingen entstand. Im Jahre 1812 kaufte der Staat das Schlossgebäude und richtete es als Amtssitz ein. Der Schlossturm wurde vorläufig als Kornhaus benützt, da zur Aufnahme des Getreides zu wenig Platz zur Verfügung stand. Nach dem Loskauf der Zehnten im Jahre 1847 wurde der Turm wieder frei und wurde nun mit Gefängniszellen versehen. Diese Verwendung fiel mit dem Bezuge eines neuen Gefängnisgebäudes im Jahre 1894 dahin. Der Wohnbau südlich des Turms wurde früher als Sommer-, der Nordflügel als Winterwohnung benützt. Jetzt enthält der Südteil zwei schöne Beamtenwohnungen. Der West- und Ostteil ist aus ehemaligen Dependenzen zu hellen, geräumigen Amtsräumen umgestaltet worden, während dem Nordteil die wappengeschmückte Eingangshalle mit einem sinnvollen Glasgemälde, und der Gerichtssaal im ersten Stock, mit einem Wappenfries sämtlicher konolfingischen Gemeindewappen, wohl ansteht.

So hat das einstige Freiherrenschloss mit seinen Einrichtungen, den Bedürfnissen der Zeit angepasst, verschiedene Wandlungen durchgemacht. Sein inneres Wesen aber hat es

Als kraftvoller Punkt am Uebergang vom Mittelland ins Emmental, an dem sich Vergangenheit und Gegenwart ver-

als Mittelpunkt eines Volksschlages, dessen Herz stark und gesund für bernisches Volkstum schlägt.

als Wahrzeichen altbernischer Beständigkeit, Solidarität und

mit der Bestimmung, dem Land und Volk zu dienen! E. W.

Schloßwil

(Fortsetzung von Seite 661)

andern Teil. Ihre Nachbesitzer waren zur einten Hälfte Konrad vom Holtz, ein reicher Bernburger, sein Sohn gleichen Namens, dann verschiedene Vertreter des Geschlechts vom Stein, aus einem alten solothurnischen Dienstmannengeschlecht, während sich die andere Hälfte vom Hause Senn und seinen Nachkommen an das bernische Geschlecht von Erlach vererbte. Burkhard von Erlach vereinigte dann 1514 die ganze Herrschaft wieder in einer Hand.

Unter seinem Nachfolger, Niklaus von Wattenwil, verbrannte das Schloss 1546, worauf es von ihm wieder aufgebaut wurde. Von der ursprünglichen Burganlage blieb einzig bis auf unsere Zeit - der feste Turm, während dem übrigen Teil, den veränderten Bedürfnissen angepasst, der Charakter eines feudalen Landsitzes gegeben wurde. An diese Zeit erinnert die Jahrzahl des Brandes an einem Torbogen im innern Hof, das Wappen Niklaus von Wattenwils und seiner Gemahlin. Klara von May in der Eingangshalle, verschiedene beim Umbau von 1937 zum Vorschein gekommene Ziegelsteine mit allerlei Zeichnungen und der Jahrzahl 1547, und endlich eine in der brandgeschwärzten Mauer des heutigen Gerichtssaals gefundene Fenstersäule, ebenfalls mit Wappen. An einen folgenden Besitzer, Albrecht von Diessbach, einen reichen Burger von Bern, erinnert ein schönes, in Sandstein gehauenes Wappenbild.

Von ihm kamen Schloss und Herrschaft kaufsweise an das Geschlecht Frisching von Bern, das wiederum am Schloss bauliche Aenderungen vornehmen und am Eingangsportal die prächtige Wappenskulptur anbringen liess, welche die yier zur Herrschaft gehörenden Gerichte Wil, Oberhünigen, Grosshöchstetten und Gysenstein, und in der Mitte das Familienwappen der Frisching darstellt. Der darüber gesetzte Hut versinnbildlicht die über dieses Gebiet bestehenden Herrschaftsrechte.

Worin mögen diese wohl bestanden haben? Einmal aus den aus der Vogtei- und Grundherrschaft abgeleiteten Rechten, in Abgaben von Hühnern, Getreide und Geld, Fuhrungen und Tagwerken, Bodenzinsen und Zehnten, Ehrschätzen und Gebühren verschiedener Art, wie sie alle im Urbar der Herrschaft Wil geordnet und beschrieben sind. Eine zweite wichtige Kategorie von Herrschaftsrechten waren die niedern Gerichte, und zwar sowohl der streitigen wie der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Sie wurden in der Regel vom Herrschaftsherrn nicht persönlich ausgeübt, sondern er übertrug ihre Ausübung einem aus der Mitte des Volkes bestellten, aus dem Ammann und den 12 Gerichtssässen zusammengestellten Gericht. Er begnügte sich mit der Einsetzung und Beeidigung desselben und der übrigen Beamten (Pfandschätzer, Vierer, Wein- und Brotschätzer, Schreiber, Weibel) mit dem Recht als I. Appellationsinstanz, mit dem Bezug von Fertigungs-, Spruch- und Siegelgeldern, und führte im übrigen die Oberaufsicht über die ganze herrschaftliche Verwaltung.

Rechtsprechung und Gerichtsverfahren richteten sich nach alt hergebrachten Gerichtsübungen und Gewohnheiten, nach